

**Verein der Gartenfreunde Freiburg West e.V.  
Bissierstraße 2a, 79114 Freiburg**

**SATZUNG**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

**1.**

Der Verein führt den Namen „Verein der Gartenfreunde Freiburg West e.V.“ gegr. 1920.

**2.**

Der Sitz des Vereins ist in 79114 Freiburg im Breisgau, Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau.

**3.**

Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 29 eingetragen und Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Freiburg e.V., welcher dem Verband der Kleingärtner Baden-Württemberg e.V. in Karlsruhe angeschlossen ist.

**§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

**1.**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**2.**

Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere durch

- a) Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Bürgern
- b) der Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns
- c) Förderung der Kinder und Jugendlichen, insbesondere durch Erziehung zur Naturverbundenheit
- d) Förderung des Natur-, Umwelt-, Klima- und Landschaftsschutzes
- e) Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern, die ihren Wohnsitz in Freiburg im Breisgau haben, entsprechend den Vorschriften dieser Satzung Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung. Ein Unterpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen.
- f) Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

**3.**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**4.**

Parteilpolitische oder religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

**5.**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**6.**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4 Vereinsämter**

Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Bei Bedarf können Vereinsämter/Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. § 181 BGB ist zu beachten.

**§ 5 Mitgliedschaft****1.**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will und zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz in Freiburg im Breisgau hat.

Ehepaare und eingetragene Partner/innen können bei Volljährigkeit aller Beteiligten gemeinsam eine Mitgliedschaft beantragen. Beide haben volle Mitgliedsrechte und Pflichten. Sofern ein Mitglied stirbt, die Mitgliedschaft kündigt, ausgeschlossen oder die Mitgliedschaft gestrichen wird, kann das andere Mitglied die Mitgliedschaft als Einzelperson fortführen.

**2.**

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Bewerbers ist der Vorstand nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen/der Betroffenen kein Rechtsbehelf /Widerspruch zu.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages einschließlich aller Nebengebühren.

**3.**

Durch die Unterzeichnung des Antrages auf Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung an.

**4.**

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge u.a. zu erteilen. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und Kontaktdaten mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die durch den Vorstand festgesetzt wird.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften usw.) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.

Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gem. § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.

**Der Verein kann nach Eintritt des Zahlungsverzuges beim Mitglied ein Inkassounternehmen mit der Durchsetzung seiner Zahlungsansprüche beauftragen.**

**5.**

Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich oder übertragbar, die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten kann nicht einem anderen überlassen werden, § 38 BGB.

**6.**

**Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.**

## a)

Aktive Mitglieder sind diejenigen Personen, die Mitglied im Verein sind und einen Kleingarten gepachtet haben und bewirtschaften. Diese haben das volle aktive und passive Wahlrecht.

## b)

Passives Mitglied können alle natürlichen Personen sein, die Mitglied im Verein sind, ohne einen Kleingarten gepachtet zu haben. Sie haben das volle aktive und passive Wahlrecht.

c) Der Verein kann besonders verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen und das Ehrenmitglied vom Beitrag freistellen sowie den freien Zutritt zu kostenpflichtigen Veranstaltungen gewähren.

Über weitere Ehrungen, die keine Sonderrechte begründen, kann der Vorstand frei entscheiden.

## 7.

a)

Bei Tod eines aktiven Mitgliedes/Unterpächter/in kann der Ehegatte/Partner/in oder ein volljähriges Kind, welche nicht Mitglied sind, mit Zustimmung des Vorstandes Mitglied werden und nach einer durchgeführten Wertermittlung und ggfs. Zahlung der Ablösesumme aus der Wertermittlung an den/die Erben einen Unterpachtvertrag über den Kleingarten des verstorbenen Mitgliedes abschließen.

**Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein und Abschluss eines Unterpachtvertrages besteht nicht.**

Die Mitgliedschaft und der Abschluss des Unterpachtvertrages sind innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt des Todesfalles beim Vorstand zu beantragen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 1.

Jedes volljährige und geschäftsfähige Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht, insbesondere das Recht:

a)

an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge an die Organe des Vereins zu stellen und bei Wahlen und Beschlüssen entsprechend dieser Satzung mit zu stimmen

b)

in jedes Amt gewählt zu werden.

c)

die Einrichtungen des Vereins und ggfs. des Bezirksverbandes/Landesverbandes entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.

### 2.

Jedes Mitglied ist verpflichtet

a)

die Beiträge usw. bis zum Fälligkeitstermin der Rechnung zu entrichten und alle Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Der Verein ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Mahngebühren zu fordern, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Ferner können Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gefordert werden.

b)

die festgelegte Gemeinschaftsarbeit zu erbringen oder als Ersatz für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit einen finanziellen Ausgleich zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

c)  
die satzungsmäßigen Pflichten zu erfüllen und sich für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

Austritt  
Tod  
Ausschluss  
Streichung der Mitgliedschaft  
Auflösung mit Beendigung der Abwicklung des Vereins.

### **1.**

Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Erklärung bis zum 30. September eines Jahres zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

### **2.**

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise die Mitgliederpflichten verletzt, insbesondere wenn das Mitglied

a)  
mit der Zahlung des Beitrages oder anderer Verbindlichkeiten länger als 3 Monate im Rückstand ist

b)  
das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder einzelner Mitglieder in schwerwiegender Weise verstößt.

c)  
seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt

d)  
bei Stellung des Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingärtnerverein ausgeschlossen worden ist oder ihm ein Kleingartenpachtvertrag aus eigenem Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.

Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Mitglied bekannt zu geben. Dieses kann innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides Widerspruch beim „Verein der Gartenfreunde Freiburg West“ einlegen. Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf das Widerspruchsrecht, die Frist und den Adressaten des Widerspruchs hinzuweisen.

**Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Vereinsausschuss endgültig über den Ausschluss. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.**

### **3.**

Ein Mitglied kann vom Verein im Rahmen eines vereinfachten und abgekürzten Ausschließungsverfahrens ausgeschlossen werden durch Streichung der Mitgliedschaft.

Eine Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann insbesondere erfolgen:

- bei objektiv festgestellter Inaktivität
- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung Beiträge usw. nicht bezahlt,
- den Wohnsitz aus Freiburg im Breisgau verlegt ohne Bekanntgabe der neuen Anschrift an den Verein
- Geschäftsunfähigkeit beim Mitglied eintritt
- ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird
- das Mitglied zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird

Eine Anhörung des Mitgliedes und Bekanntgabe der Streichung der Mitgliedschaft ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet frei zwischen dem Ausschlussverfahren gem. § 7 Ziffer 2 oder der Streichung der Mitgliedschaft gem. § 7 Ziffer 3.

#### 4.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft aus jeglichem Grunde erlöschen alle Rechte am Vermögen des Vereins, sie befreit aber nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten.

### § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

der Vorstand  
 die Beisitzer  
 der Vereinsausschuss (Vorstand und in der Regel 3 Beisitzer)  
 die Mitgliederversammlung

Die Amtszeit des Vorstandes und der Beisitzer beträgt drei Jahre.

### § 9 Mitgliederversammlung

#### 1.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

#### 2.

Sie kann bei Bedarf als Online-Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung kann die Stimmabgabe sowohl

- Online
- als auch ohne Anwesenheit und vor der Mitgliederversammlung schriftlich im Vorhinein zu den Tagesordnungspunkten erfolgen. **Das Schreiben ist vom Mitglied persönlich zu unterzeichnen und per Post zu Händen des Vorstandes zu übermitteln. Der Zugang beim Vorstand muss 7 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen.**

#### 3.

Eine weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe und Zweck der Gründe beantragt
- wenn drei Viertel des Vereinsausschusses dies beschließt
- **wenn der Vorstand dies für erforderlich hält, z.B. bei dringenden Satzungsänderungen, Abberufung eines Vorstandsmitgliedes wegen grober Pflichtverletzung auf Antrag von Mitgliedern u.a.,**

#### 4.

Die Einberufung muss in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Sie kann gem. § 126 Abs. 3 BGB auch in elektronischer Form erfolgen, soweit Mitglieder über Empfangseinrichtungen verfügen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand mit einer Begründung einzureichen.

#### 5.

Die Mitgliederversammlung beschließt u.a. über:

- den Geschäfts- und Kassenbericht
- die Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsentwurfes/Wirtschaftsplan
- die Richtlinien für das Geschäftsjahr
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Mitglieder des Ausschusses/Beisitzer, soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft
- die Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen trifft
- Festsetzung des Vereinsbeitrages
- vorliegende Anträge
- Austritt aus dem Bezirksverband
- Auflösung des Vereins
- Bestellung und Abberufung von Liquidatoren
- Verschmelzung mit anderen Vereinen
- über alle Fragen, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

#### 6.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, auch bei Satzungsänderungen gem. § 40 BGB.

#### 7.

Richtet sich die Beschlussfassung gegen ein Mitglied oder dessen Belange, so ist das Mitglied bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.

#### 8.

**Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit einem anderen Verein gilt § 16 Ziffer 1 dieser Satzung.**

**9.**

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Vorsitzenden\* und dem Protokollführer\* zu unterzeichnen ist.

**§ 10 Beiträge, Gebühren und Umlagen****1.**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.

Über die Höhe sonstiger Gebühren (Aufnahmegebühr, Umlagen usw.) beschließt der Vorstand.

**2.**

Der Mitgliedsbeitrag, die Pacht und alle anderen Beträge sind jährlich innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung durch den Verein zur Zahlung fällig.

Eine Beitragserhöhung des Bezirksverbandes oder sonstiger übergeordneter Kleingärtnerorganisationen wird von deren Organen beschlossen und ist für den Verein und seine Mitglieder bindend.

**3.**

**Sonderumlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Sie dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, dienen. Sonderumlagen können höchstens einmal pro Jahr und nur bis zur Höhe eines vierfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.**

**§ 11 Der Vorstand****1.**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und bleibt bis zu einer satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

**2.**

Der Vorstand besteht aus

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden
- dem/der dritten Vorsitzenden/Fachwart\*
- dem/der Kassier/in
- dem/der Schriftführer/in

**3.**

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der erste Vorsitzende\* und der zweite Vorsitzende\*. Beide sind einzelvertretungsberechtigt, sie vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder zur Vornahme von einzelnen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zu ermächtigen. Zur

Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit uneingeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.

#### 4.

Aufgaben des Vorstandes sind u.a.:

- Die Geschäftsführung des Vereins
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- Die Erstellung des Geschäftsberichtes und Haushaltsplanes
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung und deren Leitung
- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Die Vertretung einzelner Mitglieder, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen, welches bis zur nächsten Wahl im Amt bleibt.
- Durchführung der Beschlüsse des Bezirksverbandes bzw. anderer übergeordneter Organisationen, bei denen der Verein Mitglied ist
- Bestellung der Delegierten für den Bezirksverbandstag entsprechend der Regelungen des Bezirksverbandes bzw. übergeordneter Organisationen,
- Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- Streichung einer Mitgliedschaft

#### 5.

Im Innenverhältnis vertritt stets der erste Vorsitzende\* den Verein nach außen, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied.

#### 6.

Der Vorstand kann sich im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Geschäftsordnung geben.

#### 7.

Der Vorstand kann die Wahrnehmung bestimmter Einzelaufgaben durch Beschluss auf externe Dienstleister übertragen.

#### 8.

Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Über die Vorstandssitzungen und insbesondere die Beschlüsse sind Protokolle zu erstellen, welche vom Sitzungsleiter\* und dem Protokollführer\* zu unterzeichnen sind.

#### 9.

Die Vorstandsmitglieder erhalten pauschalen Ersatz von Aufwendungen gem. § 670 BGB.

#### 10.

Sofern es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand beschließen, seinen **Mitgliedern, die ein Vereinsamt ausüben**, eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz zu zahlen.

**Für die Vergütung von Funktionsträgern gilt § 4 dieser Satzung.**

#### 11.

Der Vorstand wird ermächtigt, Anpassungen des Satzungsentwurfes bzw. Satzungsänderungen zu beschließen, welche vom Registergericht bzw. vom Finanzamt zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. der Gemeinnützigkeit verlangt werden. Die Änderungskompetenz des Vorstandes umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändern. Die Mitgliederversammlung ist über diese Satzungsänderungen zu informieren.

## **§ 12 Aufgaben des Kassierers\***

### **1.**

Der Kassierer\* führt die Finanz- und Kassengeschäfte des Vereins. Er ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und der Buchungsunterlagen verpflichtet, er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassen- und Rechnungsbücher abzuschließen und die Abrechnung mit einem Kassenbericht im Original dem Vorstand zur Überprüfung vorzulegen.

Der Vorstand hat die Abrechnung und den Kassenbericht zu genehmigen. Der Kassierer\* hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht, bestehend aus einem Vermögensbericht und einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, vorzulegen.

### **2.**

Der Kassierer\* erstellt auf der Grundlage des Jahresabschlusses einen Wirtschaftsplan/Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr, welcher vom Vorstand genehmigt und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.

### **3.**

Verfügungen über das Vereinsvermögen müssen vom Kassierer\* und erstem oder zweitem Vorsitzenden\* gemeinsam vorgenommen und unterzeichnet werden.

## **§ 13 Der Schriftführer\***

Der Schriftführer\* hat von allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, insbesondere über die Beschlüsse, Protokolle zu führen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer\* und dem Versammlungsleiter\* bzw. Sitzungsleiter\* zu unterzeichnen und in einem Protokollbuch aufzubewahren.

Offenbare Unrichtigkeiten des Protokolls können durch einen auf das Protokoll zu setzenden oder mit ihm zu verbindendem Vermerk berichtigt werden. Dieser ist von den Unterzeichnern des Protokolls ebenfalls zu unterzeichnen.

## **§ 14 Kassenprüfer\***

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer\* für die Dauer von drei Jahren.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Prüfung durchzuführen, einen schriftlichen Prüfungsbericht zu erstellen, diesen in der Mitgliederversammlung vorzutragen und bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse und der Finanzgeschäfte die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.

Die Prüfung erstreckt sich auf rein rechnerische und sachliche Richtigkeit.

### **§ 13 Der Vereinsausschuss**

#### **1.**

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und in der Regel drei Beisitzern. Weitere Beisitzer können von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

#### **2.**

Der Vereinsausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden\* oder dessen Stellvertreter\* und muss erfolgen, wenn dies ein Viertel der Ausschussmitglieder beantragen. Der Vorsitzende\* oder sein Stellvertreter\* leiten die Ausschusssitzung. Es ist ein Protokoll zu erstellen, vom Sitzungsleiter\* und dem Protokollführer\* zu unterzeichnen und in einem Protokollbuch aufzubewahren.

#### **3.**

Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

#### **4.**

Jedes Ausschussmitglied kann mit einfacher Mehrheit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

#### **5.**

Der Ausschuss ist zuständig u.a. für:

- Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes oder von Kassenprüfern in der laufenden Amtsperiode berät der Ausschuss den Vorstand über neu zu berufende Vorstandsmitglieder
- Der Vereinsausschuss kann in dringenden Fällen ein Mitglied des Vorstandes nach pflichtgemäßem Ermessen von seinem Amt abberufen, wenn dieses gegen die ihm obliegenden Pflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich verstößt und dem Verein daraus Schaden erwächst.
- Festsetzung der Vergütungsordnung
- Wichtige, eilbedürftige Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören und nicht aufgeschoben werden können. Die nächste Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.
- Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden, (z.B. Aufnahme von Krediten; Abschluss, Änderung oder Verlängerung von

Verträgen; Verwendung und Verteilung von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und Zuschüssen u.a.)

- Entscheidung über Ehrungen verdienter Mitglieder mit Sonderrechten
- Entscheidung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes nach abgelehntem Widerspruch

#### **§ 14 Vereinsvermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **§ 15 Änderung des Vereinszweckes**

Für eine Änderung des Vereinszweckes ist nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

##### **1.**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Dabei müssen  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder anwesend sein und hiervon  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Sollten nicht  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

##### **2.**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder gem. §§ 47 ff BGB.

##### **3.**

Die Auflösung des Vereins ist öffentlich bekannt zu machen, die Liquidation und die Liquidatoren sind beim Registergericht anzumelden.

##### **4.**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den

**BUND Regionalverband Südlicher Oberrhein – Aktion Umweltschutz e.V.  
zu Gunsten der Ökostation Freiburg**

der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes zu verwenden hat.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung  
am.....30. Juni 2022.....  
in.....Freiburg.....

beraten und beschlossen.

Anwesende stimmberechtigte Mitglieder.....62.....

Ja-Stimmen.....50.....

Nein-Stimmen.....0.....